



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0282(COD)

24.5.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Luis Manuel Capoulas Santos

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	51

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0627),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42 und 43 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0340/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom luxemburgischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs vom 8. März 2012¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012²,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012³,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. weist darauf hin, dass die in dem Legislativvorschlag angegebene Finanzausstattung

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

lediglich ein Hinweis für die Legislativbehörde ist und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 42 und **43**,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 und **43 Absatz 2**,

Or. en

Begründung

Klarstellung. Es sollte für alle Rechtsakte des Reformpakets die gleiche Rechtsgrundlage verwendet werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Schaffung und Entwicklung **neuen** Wirtschaftstätigkeiten in Form neuer landwirtschaftlicher Betriebe, neuer Unternehmen oder neuer Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Gebiete. Eine Maßnahme zur Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe

Geänderter Text

(21) Die Schaffung und Entwicklung **neuer** Wirtschaftstätigkeiten in Form neuer landwirtschaftlicher Betriebe, neuer Unternehmen oder neuer Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Gebiete. Eine Maßnahme zur Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe

und anderer Unternehmen dürfte die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten und die strukturelle Anpassung ihrer Betriebe nach deren Gründung, eine Diversifizierung durch die Aufnahme nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Gründung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher KMU in ländlichen Gebieten erleichtern. Die Entwicklung kleiner, potenziell rentabler Betriebe sollte ebenfalls gefördert werden. Um die Lebensfähigkeit der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten neuen Wirtschaftstätigkeiten sicherzustellen, sollte die Unterstützung von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig gemacht werden. Die Unterstützung für die Unternehmensgründung sollte sich nur auf den anfänglichen Zeitraum beziehen und nicht zu einer Betriebsbeihilfe werden. Beschließen die Mitgliedstaaten, die Beihilfe in Tranchen zu gewähren, so sollte sich der Gewährungszeitraum daher auf nicht mehr als fünf Jahre erstrecken. Um außerdem die Umstrukturierung des Agrarsektors zu fördern, sollte eine Unterstützung **in Form von jährlichen Zahlungen an** Landwirte bereitgestellt werden, **die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. (EU) No DZ/2012 beteiligen und** sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche an einen anderen Landwirt zu übertragen, **der sich nicht an dieser Regelung beteiligt.**

und anderer Unternehmen dürfte die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten und die strukturelle Anpassung ihrer Betriebe nach deren Gründung, eine Diversifizierung durch die Aufnahme nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Gründung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher KMU in ländlichen Gebieten erleichtern. Die Entwicklung kleiner, potenziell rentabler Betriebe sollte ebenfalls gefördert werden. Um die Lebensfähigkeit der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten neuen Wirtschaftstätigkeiten sicherzustellen, sollte die Unterstützung von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig gemacht werden. Die Unterstützung für die Unternehmensgründung sollte sich nur auf den anfänglichen Zeitraum beziehen und nicht zu einer Betriebsbeihilfe werden. Beschließen die Mitgliedstaaten, die Beihilfe in Tranchen zu gewähren, so sollte sich der Gewährungszeitraum daher auf nicht mehr als fünf Jahre erstrecken. Um außerdem die Umstrukturierung des Agrarsektors zu fördern, sollte eine Unterstützung für Landwirte bereitgestellt werden, die sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche an einen anderen Landwirt zu übertragen. **Damit die Maßnahme attraktiver wird sollte die Unterstützung in Form einer einmaligen Zahlung erfolgen.**

Or. en

Begründung

Siehe die entsprechenden Änderungsanträge zu Artikel 20 Absätze 1, 2 und 7.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollten weiterhin eine herausragende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und bei der Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen spielen. Sie sollten ferner die Landwirte und andere Landbewirtschafter weiterhin ermutigen, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran beitragen und mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind. In diesem Zusammenhang sollte der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und den zusätzlichen Bedürfnissen von Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturwert besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen zu decken, und sollten sich nur auf Verpflichtungen erstrecken, die unter Beachtung des Verursacherprinzips über die jeweiligen vorgeschriebenen Standards und Anforderungen hinausgehen. In vielen Situationen vervielfältigen die Synergien aus gemeinsam von einer Gruppierung von landwirtschaftlichen Erzeugern eingegangenen Verpflichtungen die günstigen Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima. Eine gemeinsame Aktion bringt jedoch zusätzliche Transaktionskosten mit sich, die

Geänderter Text

(28) Die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollten weiterhin eine herausragende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und bei der Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen spielen. Sie sollten ferner die Landwirte und andere Landbewirtschafter weiterhin ermutigen, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran beitragen und mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind. In diesem Zusammenhang sollte der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und den zusätzlichen Bedürfnissen von Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturwert besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen zu decken, und sollten sich nur auf Verpflichtungen erstrecken, die unter Beachtung des Verursacherprinzips über die jeweiligen vorgeschriebenen Standards und Anforderungen, ***einschließlich von „Ökologisierungsanforderungen“ für Direktzahlungen***, hinausgehen. In vielen Situationen vervielfältigen die Synergien aus gemeinsam von einer Gruppierung von landwirtschaftlichen Erzeugern ***oder einer Gruppierung von anderen Landbewirtschaftern*** eingegangenen Verpflichtungen die günstigen

angemessen ausgeglichen werden sollten. Um sicherzustellen, dass die Landwirte und anderen Landbewirtschafter in der Lage sind, eine von ihnen eingegangene Verpflichtung ordnungsgemäß durchzuführen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 unternommenen Bemühungen fortsetzen und mindestens **25 %** des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum auf die Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen und die Landbewirtschaftung verwenden, über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischen/biologischen **Landbau** und Zahlungen an Landwirte in Gebieten, die **aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind**.

Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima. Eine gemeinsame Aktion bringt jedoch zusätzliche Transaktionskosten mit sich, die angemessen ausgeglichen werden sollten. Um sicherzustellen, dass die Landwirte und anderen Landbewirtschafter in der Lage sind, eine von ihnen eingegangene Verpflichtung ordnungsgemäß durchzuführen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 unternommenen Bemühungen fortsetzen und mindestens **30 %** des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum auf die Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen und die Landbewirtschaftung verwenden, über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie Maßnahmen des ökologischen/biologischen Landbaus** und Zahlungen an Landwirte in Gebieten, die **unter die Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen¹, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten² oder der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik fallen³.**

¹ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

² ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7.

³ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Or. en

Begründung

Siehe entsprechende Änderungsanträge zu Artikel 29 und Artikel 64 Absatz 5a.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Zahlungen für die Umstellung auf oder die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus sollten den Landwirten einen Anreiz bieten, sich an solchen Regelungen zu beteiligen, und somit eine Antwort auf die zunehmende Nachfrage der Gesellschaft nach dem Einsatz umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Praktiken und hohen Tierschutzstandards bieten. Um die durch die Maßnahme geschaffene Synergie bei den Vorteilen für die biologische Vielfalt zu verstärken, sollten gemeinsame Verträge oder die Zusammenarbeit zwischen den Landwirten gefördert werden, um größere angrenzende Gebiete abzudecken. Um zu vermeiden, dass sich eine große Anzahl Landwirte wieder dem konventionellen Landbau zuwendet, sollten sowohl die Umstellungs- als auch die Erhaltungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung zu decken, und sollten sich nur auf Verpflichtungen erstrecken, die über die jeweiligen vorgeschriebenen Standards und Anforderungen hinausgehen.

Geänderter Text

(30) Zahlungen für die Umstellung auf oder die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus sollten den Landwirten einen Anreiz bieten, sich an solchen Regelungen zu beteiligen, und somit eine Antwort auf die zunehmende Nachfrage der Gesellschaft nach dem Einsatz umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Praktiken und hohen Tierschutzstandards bieten. Um die durch die Maßnahme geschaffene Synergie bei den Vorteilen für die biologische Vielfalt zu verstärken, sollten gemeinsame Verträge oder die Zusammenarbeit zwischen den Landwirten ***oder anderen Landbewirtschaftern*** gefördert werden, um größere angrenzende Gebiete abzudecken. Um zu vermeiden, dass sich eine große Anzahl Landwirte wieder dem konventionellen Landbau zuwendet, sollten sowohl die Umstellungs- als auch die Erhaltungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung zu decken, und sollten sich nur auf Verpflichtungen erstrecken, die über die jeweiligen vorgeschriebenen Standards und Anforderungen hinausgehen.

Or. en

Begründung

Siehe entsprechender Änderungsantrag zu Artikel 30.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Um den effizienten Einsatz der EU-Finanzmittel und die Gleichbehandlung der Landwirte in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, sollten die Berggebiete und anderen Gebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, anhand objektiver Kriterien definiert werden. Bei Gebieten, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind, sollte es sich hierbei um biophysikalische Kriterien handeln, die sich auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. ***Es sollten Übergangsregelungen eingeführt werden, um die schrittweise Einstellung der Zahlungen in Gebieten zu erleichtern, die aufgrund der Anwendung dieser Kriterien nicht länger als Gebiete einzustufen sind, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind.***

Geänderter Text

(33) Um den effizienten Einsatz der EU-Finanzmittel und die Gleichbehandlung der Landwirte in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, sollten die Berggebiete und anderen Gebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, anhand objektiver Kriterien definiert werden. Bei Gebieten, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind, sollte es sich hierbei um biophysikalische Kriterien handeln, die sich auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. ***In einem Anhang dieser Verordnung sollte ein indikatives Verzeichnis solcher Kriterien enthalten sein. Die Kommission sollte bis zum 31. Dezember 2015 einen Legislativvorschlag für verbindliche biophysikalische Kriterien und die entsprechenden für die künftige Abgrenzung anwendbaren Schwellenwerte sowie geeignete Vorschriften für die Feinabstimmung und für Übergangsregelungen vorlegen.***

Or. en

Begründung

Die Kommission legt einen eigenen Legislativvorschlag für verbindliche biophysikalische Kriterien für die Abgrenzung von aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten vor, sobald alle für die Folgenabschätzung erforderlichen Daten für solche Kriterien und geeignete Schwellenwerte verfügbar sind, spätestens jedoch bis Ende 2015. In der Zwischenzeit können die Mitgliedstaaten ihre derzeitigen Abgrenzungen beibehalten oder

anpassen, je nachdem, was ihnen sinnvoller erscheint, jedoch unter Einhaltung der Bestimmungen des WTO-Übereinkommens von Marrakesch über die Landwirtschaft.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53a) Zur Erleichterung der Programmplanung sollte die jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten in einem Anhang dieser Verordnung vorgesehen werden. Die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags sollte der Kommission im Hinblick auf die Anpassung des Anhangs übertragen werden, die durch Beschlüsse der Mitgliedstaaten zur Mittelübertragung zwischen dem EAGFL und dem ELER erforderlich wird.

Or. en

Begründung

Die Aufteilung von Mitteln zwischen den Mitgliedstaaten sollte nicht durch einen Durchführungsrechtsakt beschlossen werden, sondern Teil des Rechtsaktes sein (siehe Änderungsanträge zu Artikel 64).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2– Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) „Monitorings- und Evaluierungssystem“ ein von der Kommission und den Mitgliedstaaten aufgestelltes Gesamtkonzept, das eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Indikatoren für die Ausgangslage ***sowie für die finanzielle***

(f) „Monitorings- und Evaluierungssystem“ ein von der Kommission und den Mitgliedstaaten aufgestelltes Gesamtkonzept, das eine begrenzte Anzahl gemeinsamer Indikatoren für die Ausgangslage, die Leistungen, die

Abwicklung, die Leistungen, die Ergebnisse und die Wirkung der Programme vorsieht;

Ergebnisse und die Wirkung **sowie für die finanzielle Abwicklung** der Programme vorsieht;

Or. en

Begründung

Präzisierung.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Der ELER trägt zur Strategie „Europa 2020“ bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Europäischen Union in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (nachstehende „GAP“), der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt **zu einem** räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten sowie innovativen **Agrarsektor** in der Union bei.

Geänderter Text

Der ELER trägt zur Strategie „Europa 2020“ bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Europäischen Union in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (nachstehende „GAP“), der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt **zur Entwicklung eines** räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten sowie innovativen **Agrarsektors** in der Union **und von lebensfähigen ländlichen Gebieten** bei.

Or. en

Begründung

Da die in Artikel 4 und 5 dargelegten Ziele des ELER auch Maßnahmen betreffen, die auf ländliche Gebiete außerhalb des Agrarsektors abzielen, sollte die Aufgabe des ELER umfassender formuliert werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wettbewerbsfähigkeit der
Landwirtschaft,

Geänderter Text

(1) die Wettbewerbsfähigkeit der
Landwirtschaft **und Forstwirtschaft**,

Or. en

Begründung

Das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit sollte sich nicht auf den Agrarsektor beschränken.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) Verbesserung der
Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von
Landwirtschaft und der Rentabilität der
landwirtschaftlichen Betriebe mit
Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

***(a) Erleichterung der Umstrukturierung
landwirtschaftlicher Betriebe mit
erheblichen strukturellen Problemen,
insbesondere von Betrieben mit geringer
Marktbeteiligung, marktorientierten
Betrieben in bestimmten Sektoren und
Betrieben, in denen eine
landwirtschaftliche Diversifizierung
erforderlich ist;***

***(b) Erleichterung der allgemeinen
Erneuerung im Agrarsektor;***

Geänderter Text

(2) Verbesserung der
Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von
Landwirtschaft **und Forstwirtschaft** und
der Rentabilität der landwirtschaftlichen
Betriebe mit Schwerpunkt auf den
folgenden Bereichen:

***(a) Förderung von Investitionen in
innovative landwirtschaftliche Techniken
und Erleichterung ihrer Verbreitung und
Übernahme;***

***(b) Erleichterung des Zugangs zum
Agrarsektor für hochqualifizierte
Neueinsteiger, auch durch einen
Generationswechsel;***

***(c) Verbesserung der Wirtschaftsleistung
aller landwirtschaftlichen Betriebe,
Erhöhung der Marktbeteiligung, -***

orientierung und Diversifizierung;
(d) Erleichterung der Umstrukturierung
landwirtschaftlicher Betriebe mit
erheblichen strukturellen Problemen;

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich des Konzepts der Wettbewerbsfähigkeit sollte erweitert werden, damit er all den Herausforderungen für die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe EU-weit entspricht.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft *abhängigen* Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

Geänderter Text

(4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft *beeinflussten* Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

Or. en

Begründung

Sprachliche Klarstellung.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Verbesserung des Tierschutzes;

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden **Distickstoffmonoxid- und Methanemissionen**;

Geänderter Text

(d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden **Treibhausgas- und Ammoniakemissionen und Verbesserung der Luftqualität**;

Or. en

Begründung

Es sollte ein umfassenderes Konzept der Verringerung der Treibhausgase verwendet werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Förderung der **CO₂-Bindung** in der Land- und Forstwirtschaft;

Geänderter Text

(e) Förderung der **CO₂-Speicherung und -Bindung** in der Land- und Forstwirtschaft;

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) einen Indikatorplan, der für jede der im Programm aufgeführten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums die Indikatoren und die ausgewählten Maßnahmen zusammen mit den geplanten Ergebnissen und geplanten Ausgaben enthält, aufgeschlüsselt nach öffentlichen

Geänderter Text

(j) einen Indikatorplan, der für jede der im Programm aufgeführten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums die Indikatoren und die ausgewählten Maßnahmen zusammen mit den geplanten **prozess- und politikorientierten** Ergebnissen und geplanten Ausgaben enthält, aufgeschlüsselt nach öffentlichen

und privaten Ausgaben;

und privaten Ausgaben;

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung einer deutlichen Verbindung zwischen politischen Zielen für die ländliche Entwicklung und Erkenntnissen in den Programmplanungsdokumenten, die bestimmte Ziele rechtfertigen, wenn eine Intervention erforderlich ist, muss der Schwerpunkt weiterhin auf den politischen Zielen im Rahmen der Maßnahmen betreffend die Programmergebnisse liegen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) einen getrennten besonderen Indikatorplan zusammen mit den geplanten Ergebnissen und geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach öffentlichen und privaten Ausgaben.

Geänderter Text

(c) einen getrennten besonderen Indikatorplan zusammen mit den geplanten **prozess- und politikorientierten** Ergebnissen und geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach öffentlichen und privaten Ausgaben.

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung einer deutlichen Verbindung zwischen politischen Zielen für die ländliche Entwicklung und Erkenntnissen in den Programmplanungsdokumenten, die bestimmte Ziele rechtfertigen, wenn eine Intervention erforderlich ist, muss der Schwerpunkt weiterhin auf den politischen Zielen im Rahmen der Maßnahmen betreffend die Programmergebnisse liegen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Genehmigung gemäß Absatz 1 gilt als erteilt, wenn die Kommission zwei

Monate nach Eingang des Antrags keinen Beschluss dazu gefasst hat.

Or. en

Begründung

Programmänderungen sollten nicht Gegenstand langwieriger Beschlussfassungsverfahren sein.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Zu der Unterstützung können auch Kosten zählen, die sich aus Informations- und Förderaktivitäten für Produkte im Rahmen der in Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b genannten Qualitätsregelungen ergeben.

Or. en

Begründung

Informations- und Förderaktivitäten sind ein wichtiges Element von Qualitätsregelungen und sollten förderfähig sein, um die Regelungen für Landwirte attraktiver zu machen, die Zugang zu den lokalen Märkten suchen.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern,

(a) die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern, ***einschließlich ihrer Ressourceneffizienz und Treibhausgasbilanz;***

Begründung

In Übereinstimmung mit Priorität Nummer 5 sollte das Konzept der „Gesamtleistung“ eines landwirtschaftlichen Betriebs im Hinblick auf ein umweltfreundliches Wachstum definiert werden.

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft betreffen, einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung und Bodenverbesserung, Energieversorgung und Wasserwirtschaft, oder

Geänderter Text

(c) Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft betreffen, einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung und Bodenverbesserung, Energieversorgung und Wasserwirtschaft **und -versorgung**, oder

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

(d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrar- und Forstumweltverpflichtungen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen sind sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden ökologisch wertvolleren Gebiets dienen.

Geänderter Text

(d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrar- und Forstumweltverpflichtungen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen **und mit der nachhaltigen Bewirtschaftung von Jagdressourcen** sind sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden ökologisch wertvolleren

Gebiets dienen.

Or. en

Begründung

Die Förderung von Jagdressourcen durch eine nachhaltige Bewirtschaftung kann erheblich zur Politik der EU für die Artenvielfalt beitragen. Ferner stellen die Jagdressourcen in einigen Regionen die wichtigste, wenn nicht die einzige verfügbare wirtschaftlich verwertbare Ressource dar.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Unterstützung kann für Investitionen der Landwirte zur Einhaltung neu eingeführter EU-Standards in den Bereichen Umweltschutz, öffentliche Gesundheit, Gesundheit von Tieren und Pflanzen, Tierschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz gewährt werden. Diese Standards müssen neu in den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung von Unionsrecht eingeführt worden sein und neue Verpflichtungen oder Einschränkungen für die landwirtschaftliche Praxis vorschreiben, die sich erheblich auf die normalen Betriebskosten auswirken und eine bedeutende Anzahl von Landwirten betreffen.

Or. en

Begründung

Die derzeitige Verordnung sieht eine Unterstützung für die Erfüllung neuer Gemeinschaftsstandards vor (siehe Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005). Es sollte eine entsprechende Bestimmung beibehalten, aber auf die Unterstützung bestimmter Investitionen von Landwirten beschränkt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **jährliche** Zahlungen an Landwirte, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DP/2012 (nachstehend „Kleinlandwirteregelung“) beteiligen und ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen.

Geänderter Text

(c) **einmalige** Zahlungen an Landwirte, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DP/2012 (nachstehend „Kleinlandwirteregelung“) beteiligen und ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen.

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 20 Absatz 7.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Zahlungen eines Abgangsgelds an Landwirte, die ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen.

Or. en

Begründung

Die derzeitige Vorruhestandsregelung sollte beibehalten und nicht allein auf Kleinlandwirte beschränkt werden. Sie sollte jedoch an ein höheres Renteneintrittsalter angepasst und in eine Pauschalzahlung in Höhe von höchstens 35.000 EUR umgewandelt werden (was der Hälfte des derzeitigen Höchstbetrags und der Hälfte des für die Niederlassung von Junglandwirten verfügbaren Höchstbetrags entspricht).

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii wird Landwirten oder Mitgliedern des landwirtschaftlichen Haushalts, die sich nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zuwenden, sowie nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und kleinen Unternehmen in ländlichen Gebieten gewährt.

Geänderter Text

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii wird Landwirten oder Mitgliedern des landwirtschaftlichen Haushalts, die sich nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zuwenden, sowie nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und kleinen Unternehmen in ländlichen Gebieten, ***einschließlich des Fremdenverkehrs***, gewährt.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe c wird Landwirten gewährt, die sich zum Zeitpunkt der Beantragung der Unterstützung für wenigstens ein Jahr an der Kleinlandwirteregelung beteiligen und sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche endgültig an einen anderen Landwirt zu übertragen. Die Unterstützung wird vom Zeitpunkt der Übertragung bis zum 31. Dezember 2020 ***gezahlt***.

Geänderter Text

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe c wird Landwirten gewährt, die sich zum Zeitpunkt der Beantragung der Unterstützung für wenigstens ein Jahr an der Kleinlandwirteregelung beteiligen und sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche endgültig an einen anderen Landwirt zu übertragen. Die Unterstützung wird vom Zeitpunkt der Übertragung bis zum 31. Dezember 2020 ***berechnet***.

Or. en

Begründung

Die Unterstützung für Kleinlandwirte, die ihren Betrieb einem anderen Landwirt übertragen, sollte als einmalige Zahlung erfolgen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe ca wird Landwirten gewährt, die die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens zehn Jahre ausgeübt haben, mindestens 65 Jahre alt sind, sich verpflichten, ihren gesamten landwirtschaftlichen Betrieb und die entsprechenden Zahlungsansprüche auf Dauer einem anderen Landwirt zu übertragen und jegliche gewerbliche landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig einzustellen.

Or. en

Begründung

Die derzeitige Vorruhestandsregelung sollte beibehalten und nicht allein auf Kleinlandwirte beschränkt werden. Sie sollte jedoch an ein höheres Renteneintrittsalter angepasst und in eine Pauschalzahlung in Höhe von höchstens 35.000 EUR umgewandelt werden (was der Hälfte des derzeitigen Höchstbetrags und der Hälfte des für die Niederlassung von Junglandwirten verfügbaren Höchstbetrags entspricht).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i kann auch auf die Verpachtung von Land an Junglandwirte abzielen und in Form einer Bankgarantie

***für die Pachtverträge und von
Zinszuschüssen erfolgen.***

Or. en

Begründung

Neben den vorgeschlagenen Pauschalzahlungen zur Unterstützung der Existenzgründung für Junglandwirte sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, diesen Landwirten den Zugang zu Land - was ein großes Hindernis für die Gründung eines neuen landwirtschaftlichen Betriebs in vielen europäischen Regionen ist – zu erleichtern. Die Bereitstellung von Bankgarantien durch die Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ermöglichen Junglandwirte Zugang zu langfristigen Pachtverträgen (und Vorauszahlungen) und gleichzeitig sind sie für die öffentlichen Ausgaben kostengünstig .

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

7. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe c entspricht 120 % der jährlichen Zahlung, die der Begünstigte im Rahmen der Kleinlandwirteregelung erhalten hat.

Geänderter Text

7. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe c entspricht 120 % der jährlichen Zahlung, die der Begünstigte im Rahmen der Kleinlandwirteregelung erhalten hat, ***berechnet für den Zeitraum ab dem Datum der Übertragung bis zum 31. Dezember 2020. Der entsprechende Betrag wird als einmalige Zahlung gewähr.***

Or. en

Begründung

Die Unterstützung für Kleinlandwirte, die ihren Betrieb einem anderen Landwirt übertragen, sollte als einmalige Zahlung erfolgen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe ca wird als einmalige Zahlung bis zu dem in Anhang I festgesetzten Höchstbetrag gewährt.

Or. en

Begründung

Die derzeitige Vorruhestandsregelung sollte beibehalten und nicht allein auf Kleinlandwirte beschränkt werden. Sie sollte jedoch an ein höheres Renteneintrittsalter angepasst und in eine Pauschalzahlung in Höhe von höchstens 35.000 EUR umgewandelt werden (was der Hälfte des derzeitigen Höchstbetrags und der Hälfte des für die Niederlassung von Junglandwirten verfügbaren Höchstbetrags entspricht).

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in *erneuerbaren* Energie;

(b) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in **Agrotourismus und erneuerbare** Energie;

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Investitionen *durch öffentliche*

(e) Investitionen *zur öffentlichen*

Einrichtungen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation, **kleine touristische Infrastrukturen, die Vermarktung von Dienstleistungen des ländlichen Tourismus** und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß den Artikeln **36** bis **40** gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates und der französischen überseeischen Departements.

Geänderter Text

2. Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß den Artikeln **23** bis **27** gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates und der französischen überseeischen Departements.

Or. en

Begründung

Technische Korrektur

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, **anderen Landbewirtschaftern**, Gemeinden und

und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die **Kosten für die landwirtschaftlichen Einkommensverluste und die** Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünfzehn** Jahren.

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten wird Gemeindeland aus historischen Gründen im Zusammenhang mit der Praxis der Weidehaltung und des Sammelns von Holz von Einzelpersonen bewirtschaftet, die das Land gemeinsam nutzen, welches weder in öffentlichem noch privatem Besitz ist.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **drei** Jahren.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, **anderen Landbewirtschaftern**, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig extensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Geänderter Text

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig extensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die **nachhaltige** landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, **anderen Landbewirtschaftern**, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und halböffentlichen Einrichtungen, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt. Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und halböffentlichen Einrichtungen, **anderen Landbewirtschaftern**, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt. Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, **anderen Landbewirtschaftern**, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

werden.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. ***Sie wird auf*** Erzeugergruppierungen ***beschränkt***, die ***der*** Begriffsbestimmung für KMU ***entsprechen***.

Geänderter Text

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. ***Keine Unterstützung erhalten*** Erzeugergruppierungen, die ***die durch die*** Begriffsbestimmung für KMU ***festgelegten Kriterien nicht erfüllen***.

Or. en

Begründung

Sprachliche Klarstellung.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und ***andere einschlägige*** Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und

Geänderter Text

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und ***alle einschlägigen*** Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und

Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Or. en

Begründung

Klarstellung. Alle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollen über die Ökologisierungsanforderungen hinausgehen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 % .

Geänderter Text

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten **oder von Gruppierungen anderer Landbewirtschaftler** eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 % .

Keine Unterstützung aus dem ELER wird für unter Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 fallende Verpflichtungen gewährt.

Or. en

Begründung

Doppelzahlungen im Rahmen der Ökologierungs- und der AEM-Regelung sind

ausgeschlossen. Es sollte einen spezifischen Anreiz für kollektive Verpflichtungen, auch für die Zusammenarbeit zwischen anderen Landbewirtschaftern oder zwischen Landwirten und anderen Landbewirtschaftern geben. Die Formulierung sollte mit der in Artikel 29 Absatz 1 verwendeten übereinstimmen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 % .

Geänderter Text

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten **oder von Gruppierungen sonstiger Landbewirtschaftern** eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 % .

Or. en

Begründung

Es sollte einen spezifischen Anreiz für kollektive Verpflichtungen, auch für die Zusammenarbeit zwischen anderen Landbewirtschaftern oder zwischen Landwirten und anderen Landbewirtschaftern geben. Die Formulierung sollte mit der in Artikel 29 Absatz 1 verwendeten übereinstimmen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme **im** Zeitraum **2014 bis 2017** Landwirten in Gebieten

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme **für einen** Zeitraum **von vier Jahren** Landwirten in

gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge **der** neuen Abgrenzung gemäß **Artikel 46 Absatz 3** nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und belaufen sich **2014** auf 80 % und **2017** auf 20 % der im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung.

Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge **einer** neuen Abgrenzung gemäß **Artikel 33 Absatz 3** nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und belaufen sich **im ersten Jahr** auf 80 % und **im vierten Jahr** auf 20 % der im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung.

Or. en

Begründung

Die Zahlung ist degressiv über einen Zeitraum von vier Jahren, aber für das Inkrafttreten der neuen Abgrenzung kann den Mitgliedstaaten ein Spielraum eingeräumt werden. Die Bezugnahme auf Artikel 33 Absatz 3 ist eine technische Korrektur.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. In den Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nicht vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen wurde, gilt Absatz 5 für Landwirte, die Zahlungen in Gebieten erhalten, die im Zeitraum 2007-2013 für solche Zahlungen in Betracht kamen. Nach Abschluss der Abgrenzung erhalten die Landwirte in den Gebieten, die weiterhin förderfähig sind, Zahlungen in voller Höhe im Rahmen dieser Maßnahme. Landwirte in Gebieten, die nicht länger förderfähig sind, erhalten weiterhin Zahlungen gemäß Absatz 5.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 66 % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, als förderfähig gemäß Artikel 32. Diese Gebiete sind geprägt von Benachteiligungen aus erheblichen naturbedingten Gründen, insbesondere eine geringe Bodenproduktivität oder schlechte klimatische Bedingungen und der Tatsache, dass die Erhaltung einer extensiven Landwirtschaft wichtig für die Landbewirtschaftung ist.

Indikative biophysikalische Kriterien zur Abgrenzung von aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten sind in Anhang II aufgelistet.

Die Kommission legt bis zum 31. Dezember 2015 einen Legislativvorschlag für verbindliche biophysikalische Kriterien und die entsprechenden für die künftige Abgrenzung geltenden Schwellenwerte sowie geeignete Vorschriften für die Feinabstimmung und für Übergangsregelungen vor.

Or. en

Begründung

Die Kommission legt einen eigenen Legislativvorschlag für verbindliche biophysikalische Kriterien für die Abgrenzung von aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten vor, sobald alle für die Folgenabschätzung erforderlichen Daten für solche

Kriterien und geeignete Schwellenwerte verfügbar sind. In der Zwischenzeit verwenden die Mitgliedstaaten Abgrenzungskriterien, die die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens von Marrakesch über die Landwirtschaft einhalten.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten fügen ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum **Folgendes bei:**

- (a)* die bestehende oder geänderte Abgrenzung gemäß den Absätzen 2 und 4;
- (b)* **die neue Abgrenzung der Gebiete gemäß Absatz 3.**

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten fügen ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum die bestehende oder geänderte Abgrenzung gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 **bei.**

Or. en

Begründung

Die Kommission legt einen eigenen Legislativvorschlag für verbindliche biophysikalische Kriterien für die Abgrenzung von aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten vor, sobald alle für die Folgenabschätzung erforderlichen Daten für solche Kriterien und geeignete Schwellenwerte verfügbar sind. In der Zwischenzeit verwenden die Mitgliedstaaten Abgrenzungskriterien, die die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens von Marrakesch über die Landwirtschaft einhalten.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Tierschutzzahlungen werden nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den

Geänderter Text

2. Die Tierschutzzahlungen werden nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den

nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Die einschlägigen Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Diese Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von einem Jahr eingegangen, der verlängert werden kann.

Rechtsvorschriften **der Union** hinausgehen. Die einschlägigen Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Diese Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von einem Jahr **bis sieben Jahren** eingegangen, der verlängert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Geänderter Text

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen **und andere Landbewirtschaftler** gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) **gemeinsame** Konzepte für

Geänderter Text

(g) **koordinierte** Konzepte für

Umweltprojekte und die gegenwärtig
angewendeten ökologischen Verfahren;

Umweltprojekte und die gegenwärtig
angewendeten ökologischen Verfahren;

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die Unterstützung gemäß Absatz 1
Buchstabe b wird nur neu geschaffenen
Clustern und Netzwerken sowie
denjenigen gewährt, die eine Tätigkeit
aufnehmen, die neu für sie ist.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) direkt an die Landwirte gezahlte
Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-,
Tier- und Pflanzenversicherungen gegen
wirtschaftliche Einbußen infolge widriger
Witterungsverhältnisse und Tierseuchen
oder Pflanzenkrankheiten oder
Schädlingsbefall;

(a) direkt an die Landwirte **oder**
Gruppierungen von Landwirten gezahlte
Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-,
Tier- und Pflanzenversicherungen gegen
wirtschaftliche Einbußen infolge widriger
Witterungsverhältnisse und Tierseuchen
oder Pflanzenkrankheiten oder
Schädlingsbefall;

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit **oder** eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Geänderter Text

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, eines Umweltvorfalls **oder von widrigen Witterungsverhältnissen, einschließlich von Dürren**, zu zahlen;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit **oder eine Versicherung**, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf

Geänderter Text

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf

Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit **oder** infolge eines Umweltvorfalls entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, infolge eines Umweltvorfalls **oder von widrigen Witterungsverhältnissen** entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Halbzeitüberprüfung zur Durchführung der Risikomanagementmaßnahme vor und legt gegebenenfalls geeignete legislative Verbesserungsvorschläge vor.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige

Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings **verursacht werden, aufgrund derer** mehr als **30 % der** durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts **im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts** auf der Grundlage **des** vorhergehenden **Fünfjahreszeitraums** unter Ausschluss **des** höchsten und **des** niedrigsten **Werts zerstört wurden.**

Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall **verursacht werden** oder **für** eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassene Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings, **die zu einer Verringerung der Jahreserzeugung um mehr als 30% im Vergleich zur** durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts **führt. Diese durchschnittliche Jahreserzeugung wird** auf der Grundlage **der Zahlen für die** vorhergehenden **drei Jahre oder für die vorhergehenden fünf Jahre und** unter Ausschluss **der** höchsten und **der** niedrigsten **Zahlen oder unter ausreichend begründeten außergewöhnlichen Umständen auf der Grundlage der Zahlen für ein bestimmtes Jahr in den vorhergehenden fünf Jahren berechnet.**

Die Ermittlung des Ausmaßes der verursachten Einbußen kann auf die spezifischen Merkmale jeder Art von Erzeugnis abgestimmt sein unter Verwendung

(a) von auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelten biologischen Indizes (Höhe des Verlustes an Biomasse) oder entsprechender Indizes für Ertragsrückgänge oder

(b) von auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelter Wetterindizes (Niederschlagsmenge, Temperatur usw.).

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen
und Pflanzenkrankheiten und
Umweltvorfälle

Geänderter Text

Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen
und Pflanzenkrankheiten und
Umweltvorfälle **sowie *widrige
Witterungsverhältnisse***

Or. en

Begründung

In dem Artikel werden auch widrige Witterungsverhältnisse, einschließlich Dürren, behandelt. Deshalb sollte die Überschrift des Artikels umformuliert werden.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln. ***Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Fonds auf Gegenseitigkeit durch Versicherungssysteme zu ergänzen.***

Or. en

Begründung

In bestimmten Fällen kann die Ergänzung der Fonds auf Gegenseitigkeit durch Versicherungssysteme zu effektiveren Risikomanagementsystemen führen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten über diese Option verfügen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b nur für Seuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit und/oder dem Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind.

Geänderter Text

4. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b nur für Seuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit und/oder dem Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind, **und für Bienenkrankheiten.**

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70% des Einkommensverlustes aus.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit **oder der Versicherung** an die Landwirte gleichen höchstens 70% des Einkommensverlustes aus.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten **nur** Investitionen, **die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben**, als förderfähige Ausgaben. **Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.**

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten **neue** Investitionen, **einschließlich der Modernisierung bestehender Systeme zur Verbesserung der Wassernutzungseffizienz**, als förderfähige Ausgaben. **Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zur Festlegung von Mindeststandards für Wassernutzungseffizienz und Umweltverträglichkeit von Bewässerungsanlagen zu erlassen.**

Begründung

Die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten ist nicht gerechtfertigt. Neue Bewässerungsanlagen sowie Investitionen in modernisierte effizientere Ausrüstung sollten als förderfähige Ausgaben angesehen werden, sobald sie spezifische Leistungskriterien im Hinblick auf Wassernutzungseffizienz und Umweltverträglichkeit erfüllen; dies sollte mittels eines delegierten Rechtsakts von der Kommission noch näher festgelegt werden.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Für** die in Absatz 1 genannten Beträge **nimmt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts** nach Abzug des

Geänderter Text

4. **Die jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten** für die in Absatz 1 genannten Beträge nach Abzug des in

in Absatz 2 genannten Betrags und Berücksichtigung der Mittelübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 **eine jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor. Dabei berücksichtigt sie Folgendes:**

- (a) objektive Kriterien im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 4 und**
- (b) die frühere Wertentwicklung.**

Absatz 2 genannten Betrags und Berücksichtigung der Mittelübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 **ist Anhang Ia zu entnehmen.**

Or. en

Begründung

Die finanzielle Aufteilung auf die Mitgliedstaaten wird in einem Anhang des Rechtsaktes festgelegt. Notwendige Änderungen dieses Anhangs können von der Kommission mittels delegierter Rechtsakten vorgenommen werden.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Zusätzlich zu den Beträgen gemäß Absatz 4 enthält der im selben Absatz genannte Durchführungsrechtsakt auch die dem ELER in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragenen Finanzmittel.

Geänderter Text

5. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zur Änderung von Anhang Ia zu erlassen, wenn dies notwendig ist, um auch die dem ELER in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragenen Finanzmittel **inzubeziehen.**

Or. en

Begründung

Notwendige Änderungen von Anhang Ia können von der Kommission in delegierten Rechtsakten vorgenommen werden. Solche Änderungen betreffen vor allem Beträge, die aufgrund der Anwendung der Deckelung und der Flexibilität zwischen den Säulen übertragen werden, sowie die Übertragung nicht genutzter Mittel aus der Ökologisierungsrückstellung, die der AEM zugewiesen werden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. **Für die Zwecke der Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] werden die verfügbaren, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 für den ELER eingezogenen zweckgebundenen Einnahmen zu den in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. [GSR/2012] genannten Beträgen hinzugefügt. Sie** werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtunterstützungsbetrag aus dem ELER zugewiesen.

Geänderter Text

6. **Die** verfügbaren, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 für den ELER eingezogenen zweckgebundenen Einnahmen werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtunterstützungsbetrag aus dem ELER zugewiesen

Or. en

Begründung

Die leistungsgebundene Reserve gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] wird gestrichen (siehe entsprechender Änderungsantrag in der von Herrn Caronna ausgearbeiteten Stellungnahme).

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe aa (neu)

Vorschlag der Kommission

(aa) 60% der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29. Dieser Satz kann für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 auf 90 % angehoben werden;

Geänderter Text

Begründung

Viele Mitgliedstaaten machen Gebrauch von der derzeit vorgesehenen erhöhten Kofinanzierungsrate für Schwerpunkt 2. Eine höhere Unterstützung der Gemeinschaft für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollte auch in der neuen Verordnung möglich sein,.

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Abweichend von Absatz 3 gilt für die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, ein Beitragssatz des ELER von 100%.

Die Finanzmittel, die sich aus der Anwendung von Artikel 14 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 ergeben, werden Maßnahmen gemäß Artikel 29 vorbehalten.

Begründung

Für Finanzmittel, die im Rahmen der Flexibilitätsbestimmung in der Verordnung über Direktzahlungen freiwillig von der ersten Säule auf die zweite Säule übertragen werden, ist keine Kofinanzierung erforderlich, ebenso wenig für auf den ELER übertragene nicht verwendete Ökologisierungsmittel, die ausschließlich zur Unterstützung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen verwendet werden.

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Mindestens 30 % der gesamten ELER-Beteiligung am Programm für ländliche

Entwicklung sind Maßnahmen gemäß Artikel 29, 30 und 31 vorzubehalten.

Or. en

Begründung

Im Hinblick auf die effektivste Bereitstellung öffentlicher Güter mittels gezielter Zahlungen sollte ein obligatorischer Mindestsatz für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nicht nur in einer Erwägung, sondern auch in dem entsprechenden Artikel vorgesehen werden. In Anbetracht der vorgeschlagenen Übertragung nicht verwendeter Ökologisierungsmittel auf die AEM sollte eine leichte Erhöhung des derzeit für „Schwerpunkt 2“-Maßnahmen vorgesehene Satz von mindestens 25% vorgenommen werden. Die Unterstützung für nicht spezifische Umweltmaßnahmen (LFA) sollte nicht in diese Bestimmung aufgenommen werden, da es sich um einen Ausgleich für naturbedingte Benachteiligungen handelt, der nicht mit irgendwelchen zusätzlichen (ökologischen) Erfordernissen zusammenhängt.

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Der nationale Beitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben kann durch private Beiträge ersetzt werden.

Or. en

Begründung

Trotz der höheren Sätze der Gemeinschaftsfinanzierung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1312/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2011 haben viele Mitgliedstaaten aufgrund gravierender Haushaltszwänge und fehlender Mittel für nationale Beiträge zu den FuE-Ausgaben im Rahmen des ELER vorgesehene Unterstützung verloren. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb die Möglichkeit erhalten, ihren finanziellen Beitrag durch private Mittel zu ersetzen (z.B. aus Stiftungen oder privaten Beiträgen des Begünstigten).

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74

Vorschlag der Kommission

Gemäß diesem Titel wird in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem erstellt, **das von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt wird, die nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen werden.**

Geänderter Text

Gemäß diesem Titel wird in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem erstellt. **Die Kommission erlässt gemäß Artikel 90 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der von diesem System anzuwendenden Indikatoren.**

Or. en

Begründung

Die Wahl der richtigen Indikatoren ist nicht nur für das Monitoring und die Evaluierung der Programme für die ländliche Entwicklung von grundlegender Bedeutung, sondern auch für die Koordinierung mit anderen Programmen innerhalb des Gemeinsamen Strategischen Rahmens sowie für das gemeinsame Monitoring im Hinblick auf die gemeinsamen Ziele. Es ist eine Entscheidung von allgemeiner Tragweite, die mittels delegierter Rechtsakte getroffen werden sollte.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Reihe 5 – Spalte 3 und 4

Vorschlag der Kommission

70.000 – je Junglandwirt gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
70.000 – je Unternehmen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii
15.000 – je kleinem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii

Geänderter Text

70.000 – je Junglandwirt gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
70.000 – je Unternehmen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii
15.000 – je kleinem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii
35.000 – je Rentenfall gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe ca

Or. en

Begründung

Die derzeitige Vorruhestandsregelung sollte beibehalten und nicht allein auf Kleinlandwirte beschränkt werden. Sie sollte jedoch an ein höheres Renteneintrittsalter angepasst und in eine Pauschalzahlung in Höhe von höchstens 35.000 EUR umgewandelt werden (was der Hälfte des derzeitigen Höchstbetrags und der Hälfte des für die Niederlassung von Junglandwirten verfügbaren Höchstbetrags entspricht).

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang Ia (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG Ia

Nationale Finanzausstattung gemäß Artikel 64

(in Mio. EUR)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<i>Belgien</i>	73.838	73.838	73.838	73.838	73.838	73.838	73.838
<i>Bulgarien</i>	400.215	400.215	400.215	400.215	400.215	400.215	400.215
<i>Tschechische Republik</i>	432.820	432.820	432.820	432.820	432.820	432.820	432.820
<i>Dänemark</i>	87.536	87.536	87.536	87.536	87.536	87.536	87.536
<i>Deutschland</i>	1.355.922	1.355.922	1.355.922	1.355.922	1.355.922	1.355.922	1.355.922
<i>Estland</i>	109.623	109.623	109.623	109.623	109.623	109.623	109.623
<i>Irland</i>	377.842	377.842	377.842	377.842	377.842	377.842	377.842
<i>Griechenland</i>	595.667	595.667	595.667	595.667	595.667	595.667	595.667
<i>Spanien</i>	1.219.781	1.219.781	1.219.781	1.219.781	1.219.781	1.219.781	1.219.781
<i>Frankreich</i>	1.148.806	1.148.806	1.148.806	1.148.806	1.148.806	1.148.806	1.148.806
<i>Italien</i>	1.361.055	1.361.055	1.361.055	1.361.055	1.361.055	1.361.055	1.361.055
<i>Zypern</i>	24.926	24.926	24.926	24.926	24.926	24.926	24.926
<i>Lettland</i>	159.703	159.703	159.703	159.703	159.703	159.703	159.703
<i>Litauen</i>	267.461	267.461	267.461	267.461	267.461	267.461	267.461
<i>Luxemburg</i>	14.383	14.383	14.383	14.383	14.383	14.383	14.383
<i>Ungarn</i>	584.679	584.679	584.679	584.679	584.679	584.679	584.679
<i>Malta</i>	11.762	11.762	11.762	11.762	11.762	11.762	11.762
<i>Niederlande</i>	89.850	89.850	89.850	89.850	89.850	89.850	89.850

<i>Österreich</i>	<i>609.744</i>	<i>609.744</i>	<i>609.744</i>	<i>609.744</i>	<i>609.744</i>	<i>609.744</i>	<i>609.744</i>
<i>Polen</i>	<i>2.029.504</i>	<i>2.029.504</i>	<i>2.029.504</i>	<i>2.029.504</i>	<i>2.029.504</i>	<i>2.029.504</i>	<i>2.029.504</i>
<i>Portugal</i>	<i>614.811</i>	<i>614.811</i>	<i>614.811</i>	<i>614.811</i>	<i>614.811</i>	<i>614.811</i>	<i>614.811</i>
<i>Rumänien</i>	<i>1.435.645</i>	<i>1.435.645</i>	<i>1.435.645</i>	<i>1.435.645</i>	<i>1.435.645</i>	<i>1.435.645</i>	<i>1.435.645</i>
<i>Slowenien</i>	<i>138.743</i>	<i>138.743</i>	<i>138.743</i>	<i>138.743</i>	<i>138.743</i>	<i>138.743</i>	<i>138.743</i>
<i>Slowakei</i>	<i>302.467</i>	<i>302.467</i>	<i>302.467</i>	<i>302.467</i>	<i>302.467</i>	<i>302.467</i>	<i>302.467</i>
<i>Finnland</i>	<i>326.416</i>	<i>326.416</i>	<i>326.416</i>	<i>326.416</i>	<i>326.416</i>	<i>326.416</i>	<i>326.416</i>
<i>Schweden</i>	<i>291.736</i>	<i>291.736</i>	<i>291.736</i>	<i>291.736</i>	<i>291.736</i>	<i>291.736</i>	<i>291.736</i>
<i>Vereinigtes Königreich</i>	<i>362.465</i>	<i>362.465</i>	<i>362.465</i>	<i>362.465</i>	<i>362.465</i>	<i>362.465</i>	<i>362.465</i>

Or. en

Begründung

Die Aufteilung von Mitteln auf die Mitgliedstaaten sollte nicht durch einen Durchführungsrechtsakt beschlossen werden, sondern Teil des Rechtsaktes sein (siehe Änderungsanträge zu Artikel 64). Der im Zeitraum 2007-2013 verwendete Verteilungsschlüssel dient als Grundlage für die Festlegung der Finanzmittel nach Mitgliedstaat. Die Beträge sind an die vorgeschlagenen allgemeinen Zahlenangaben für die ländliche Entwicklung gemäß dem Vorschlag der Kommission für den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen angepasst worden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Biophysikalische Kriterien für die Abgrenzung von aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten

Geänderter Text

Indikative biophysikalische Kriterien für die Abgrenzung von aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten

Or. en

Begründung

Die Kommission legt einen eigenen Legislativvorschlag für verbindliche biophysikalische Kriterien für die Abgrenzung von aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten vor, sobald alle für die Folgenabschätzung erforderlichen Daten für solche Kriterien und geeignete Schwellenwerte verfügbar sind. In der Zwischenzeit haben die in diesem Anhang enthaltenen Kriterien indikativen Charakter.

BEGRÜNDUNG

In Europa herrscht derzeit eine soziale, wirtschaftliche, finanzielle und ökologische Situation „besonderer Art“, die eine politische Antwort auf allen Ebenen erfordert. Dazu gehören die Landwirtschaft und der ländliche Raum, deren gemeinsame Politiken einer beherzten Neuausrichtung bedürfen, um die Herausforderungen zu meistern, die sich heute und in Zukunft stellen.

Es ist notwendig, dass die europäischen Landwirte weiterhin in der Lage sind, den Bürgerinnen und Bürgern ein gewisses Maß an angemessener Selbstversorgung bei Lebensmitteln und Rohstoffen quantitativ und qualitativ und zu erschwinglichen Preisen zu gewährleisten.

Dies bedeutet, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit mit einer nachhaltigen Erzeugung in Einklang gebracht und die europäische Landwirtschaft mit einer zukunftsorientierten Sichtweise ausgestattet werden muss, bei der die Wettbewerbsfähigkeit der Nachhaltigkeit gleichzustellen ist, sowie darüber hinaus die Überlegung, dass die Nachhaltigkeit nicht nur mit der ökologischen Komponente zu tun hat, sondern mit der langfristigen Lebensfähigkeit der Landwirtschaft selbst, sowohl unter einem wirtschaftlichen als auch einem sozialen Gesichtspunkt. Der Übergang zu einer Landwirtschaft in Europa, die umweltfreundlicher ist, ist somit eine unverzichtbare Voraussetzung für ihre Lebensfähigkeit selbst.

Ebenso ist es notwendig, dass die europäische Landwirtschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ihren wichtigsten Handelspartnern beibehält, die in hohem Maße subventioniert sind und/oder Produktionsregeln einhalten, die weniger anspruchsvoll sind.

Der Landwirtschaftssektor verfügt über das Potenzial und die Verpflichtung, wesentlich zur Umsetzung der neuen Strategie Europa 2020 im Bereich der Bekämpfung des Klimawandels, im Bereich der Innovation und im Bereich der Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen, was voraussetzt, dass den ländlichen Räumen, insbesondere den am meisten benachteiligten, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, wobei die Stärkung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Dynamik in einem Rahmen der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen ist.

Die neue Politik für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum in Europa muss sich auf das Dreigespann Legitimität/Fairness/Effizienz stützen, d. h. eine Zuweisung von Ressourcen zu Zwecken, die von den Steuerzahlern und von der Gesellschaft als gut anerkannt sind, eine möglichst gerechte Verteilung unter Landwirten, Regionen und Mitgliedstaaten und ein Einsatz nach Maßgabe der Optimierung der Ergebnisse, die erreicht werden sollen.

Angesichts der großen Vielfalt der europäischen Landwirtschaft ist ein gemeinsamer ordnungspolitischer Rahmen für die Anwendung der Politik in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung das, was erhalten und beibehalten werden muss. Die Subsidiarität muss Ausdruck des ausgewogenen Gleichgewichts zwischen diesen beiden Dynamiken sein. Der Vereinfachung, die nicht zulasten der Anforderungen im Bereich des Einsatzes knapper

öffentlicher Mittel gehen darf, muss höchste Priorität bei allen Regelungen eingeräumt werden.

Im Übrigen hat das Europäische Parlament im letzten Jahr mit großer Mehrheit im Kontext der Berichte „Lyon“ und „Dress“ ein Paket von allgemeinen politischen Leitlinien angenommen, die auf gebührende Zustimmung gestoßen sind.

Angesichts der von der Kommission vorgelegten Gesetzgebungsvorschläge obliegt es nun dem EP, sich zu den wichtigsten politischen Maßnahmen und Instrumenten zu äußern, um die genannten Ziele als Ergänzung und Ausgestaltung im Rahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu konkretisieren, im vorliegenden Fall zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den ELER.

Insofern schlägt der Berichterstatter einer Klarstellung und bessere Präzisierung der Ziele und Prioritäten vor, was die Humanressourcen, die Wälder, die Innovation, im Kontext der Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Gebiete und der landwirtschaftlichen Betriebe, den Tierschutz, die Abgase und die Frage des Kohlenstoffs angeht.

Junglandwirte

Der Berichterstatter teilt die Überzeugung, dass die Dynamik der landwirtschaftlichen Tätigkeit in beträchtlichem Maße die Entwicklung der ländlichen Räume beeinflusst und dass man deshalb der Verjüngung der Struktur der Unternehmer, die in der Landwirtschaft tätig sind, entweder durch einen Generationenwechsel oder durch Neueinsteiger in die Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit schenken muss.

Insofern schlägt der Berichterstatter die Schaffung von Anreizen vor, damit das überwunden werden kann, was er als das größte Hindernis für die Niederlassung junger Menschen ansieht, nämlich der Zugang zu Land, und zwar über die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten mit Zinsen für Darlehen oder Bankgarantien für die Pacht von Land, damit die Niederlassung von Junglandwirten als Ergänzung zu den im Bericht über die Verordnung über „Direktzahlungen“ vorgeschlagenen Maßnahmen leichter und attraktiver wird.

Einstellung der Tätigkeit

Im Übrigen tritt der Berichterstatter für die Wiedereinführung des Mechanismus der Einstellung der Tätigkeit auf eine sehr viel einfachere und weniger umständliche Art und Weise ein, als dies früher der Fall war. Nach diesem Vorschlag soll eine Einmalzahlung in Höhe von höchstens 50 % der Einrichtungsbeihilfe für einen Junglandwirt an Landwirte von mehr als 65 Jahren gewährt werden, die ihren Betrieb und ihre Zahlungsansprüche auf andere Landwirte übertragen.

Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe

Um die Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe, den Generationenwechsel und den Einstieg neuer Landwirte zu fördern und zu vereinfachen, schlägt der Berichterstatter außerdem eine Verbesserung des von der Kommission vorgeschlagenen Mechanismus jährlicher Zahlungen bis 2020 von 120 % des Betrags vor, der dem Höchstbetrag der Beihilfe entspricht, die Landwirten gewährt wird, die den in der Verordnung über „Direktzahlungen“ geschaffenen Status des Kleinlandwirts hatten, indem er in eine Einmalzahlung umgewandelt

wird, wodurch der Anreiz verstärkt und der bürokratische Aufwand vermindert wird.

Investitionen

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass man den Bereich der Förderfähigkeit zum Zwecke von Investitionen in landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Unternehmen und/oder Tätigkeiten sowie sonstige Infrastrukturen erweitern muss.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die Investitionen für eine Modernisierung wegen neuer Hygienebedingungen und diejenigen, die dazu beitragen, die Energieeffizienz zu fördern oder die nachteiligen Auswirkungen agroklimatologischer Art zu verringern oder zu bekämpfen, wie das bei neuem Nassanbau oder der Modernisierung bestehender Anlagen der Fall ist. Dies gilt auch für Investitionen aus Gründen eines wirtschaftlichen Wasser- oder Energieverbrauchs. Dabei wird davon ausgegangen, dass all diese Investitionen Arbeitsplätze schaffen und dazu führen, dass die Bevölkerung in den ländlichen Räumen bleibt.

Agrarumweltregelungen

Was die Agrarumweltregelungen angeht, tritt der Berichterstatter für die Einrichtung einer verbindlichen Mindestausstattung mit Haushaltsmitteln von 30 % ein, einschließlich des biologischen Landbaus und der Zahlungen im Rahmen des Netzes Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie.

Der Berichterstatter führt das Prinzip ein, dass alle Agrarumweltregelungen, die in die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Programme der ländlichen Entwicklung aufzunehmen sind, hinsichtlich der Umweltvorteile über die in der ersten Säule vorgesehenen Maßnahmen des so genannten „greening“ hinausgehen müssen, d. h. über die Maßnahmen hinaus, die die Zahlung für dem Klima und der Umwelt förderliche landwirtschaftliche Praktiken vorsehen, im Rahmen der „Direktzahlungen“, wodurch die Komplementarität zwischen den beiden Säulen der GAP gewährleistet wird.

Wälder

Der Berichterstatter schlägt vor, den Bereich der Empfänger von Fördermaßnahmen für die Wälder zu erweitern, einschließlich insbesondere der Einrichtungen, die gemeinschaftliche Wälder bewirtschaften, die weder im öffentlichen noch im privaten Eigentum stehen. Außerdem schlägt er vor, dass die für die Aufforstung und die Schaffung von bewaldeten Bereichen vorgesehene Unterstützung von 10 auf 15 Jahre verlängert wird und dass die Unterstützung für die Schaffung von land- und forstwirtschaftlichen Systemen von drei auf fünf Jahre verlängert wird.

Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Hinsichtlich der Ausweisung anderer „Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete“ schlägt der Berichterstatter einen anderen Ansatz als die Kommission vor, denn bis zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Berichts war es nicht möglich, Daten zu erhalten, die eine Bewertung der praktischen Auswirkungen der Anwendung der Kriterien, die sie vorschlägt, erlauben würden.

Insofern schlägt der Berichterstatter vor, dass die Mitgliedstaaten ihre Ausweisung nach Kriterien vornehmen, bei denen die erheblichen naturbedingten Gründe berücksichtigt werden und die im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofes und den Verpflichtungen der

EU im Rahmen der Welthandelsorganisation stehen. Hierfür kann die Referenzliste der biophysikalischen Kriterien in Anhang II als Anhaltspunkt dienen.

Risikomanagement

Zum Risikomanagement empfiehlt der Berichterstatter, verstärkt auf den Mechanismus von Versicherungen und anderen Instrumenten des Systems Rückgriff zu nehmen, und er führt die Möglichkeit ein, in Ausnahmefällen auf klimatische und biologische Indizes auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene zur Berechnung von Verlusten zurückzugreifen, die auf der Ebene des Betriebs nicht nachgewiesen werden können. Die „Dürre“ gehört zu den widrigen Witterungsverhältnissen und kann nun zur Förderfähigkeit hinsichtlich der Beihilfen führen, die im Rahmen der Fonds auf Gegenseitigkeit für Umweltvorfälle zu gewähren sind. Bei den Fonds auf Gegenseitigkeit für die Entschädigung für die Verluste, die infolge von Tierseuchen entstanden sind, werden Bienenseuchen aufgenommen.

Kofinanzierungsätze

Hinsichtlich der Sätze des Beitrags des ELER zur Finanzierung der Agrarumweltregelungen schlägt der Berichterstatter vor, dass sie von den 50 % und 85 %, die von der Kommission vorgeschlagen wurden, auf 60 % bzw. 90 % für sämtliche Regionen bzw. für die weniger entwickelten Regionen, die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres aufgestockt werden.

Der Berichterstatter schlägt vor, dass die nicht genutzten Mittel bei der „ökologischen Komponente“ der Direktzahlungen in die zweite Säule zur Finanzierung der Agrarumweltregelungen ohne nationale Kofinanzierung überführt werden. Er schlägt auch vor, dass die Mittel, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 des Vorschlags für eine Verordnung über „Direktzahlungen“ von der ersten in die zweite Säule überführen dürfen, ebenfalls von der nationalen Kofinanzierung freigestellt werden.

Der Berichterstatter führt darüber hinaus die Möglichkeit ein, dass die nationale Kofinanzierung vollständig privater Art sein kann.

Nationale Finanzrahmen

Schließlich beabsichtigt der Berichterstatter angesichts der Tatsache, dass die Kommission keinerlei quantitative Vorschläge für die Aufteilung der Haushaltsmittel für die ländliche Entwicklung für den Zeitraum 2014-2020 je Mitgliedstaat vorgelegt hat, diese Lücke dadurch zu schließen, dass er einen Vorschlag vorlegt, bei dem unter Zugrundelegung des Haushaltsvorschlags der Kommission für den mehrjährigen Finanzrahmen 2014/2020 derselbe Verteilungsschlüssel wie im vorherigen Programmplanungszeitraum benutzt wird, da zu berücksichtigen ist, dass in diesem Bereich keinerlei signifikante Änderung der Voraussetzungen festgestellt werden konnte.

Bei der Erarbeitung dieses Berichts wurde der Gesamtbetrag der Finanzmittel für die GAP zu Grunde gelegt, den die Kommission im Rahmen des künftigen mehrjährigen Finanzrahmens vorgeschlagen hat. Grundlegende Änderungen dieses Vorschlags würden zu einer Überarbeitung des Inhalts dieses Berichts führen.